**Argumentarium zur Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (EpG)
vom 29. November 2023**

**Zusammenfassung:**

Um zu verhindern, dass die Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (geplante Abstimmung im Mai 2024), die unreflektiert in das EpG übernommen werden sollen, je zur Anwen-dung kommen und eine erneute COVID-Pandemie-Inszenierung mit den bekannten Massnahmen wiederholt wird, sollte es in den Vernehmlassungsantworten vor allem um zwei Dinge gehen:

1. Um die unbestimmten Rechtsbegriffe zu konkretisieren, ist sicherzustellen, dass es **NIE zur Ausrufung einer besonderen oder ausserordentlichen Lage** kommt und schon gar nicht durch eine (ausländische) Drittpartei ohne Bestätigung / Zustimmung der Schweizer Regie-rung.
2. Sollte trotzdem noch einmal eine besondere oder ausserordentliche Lage ausgerufen wer-den, dann muss sichergestellt werden, dass **niemand irgendeine bislang unbekannte und / oder ungeprüfte Substanz zwangsverabreicht bekommt** (d.h. Impfzwang oder ähnliches), die eine bedingte (=Notfall-)Zulassung bekommen hat. In diesem Zusammenhang ist zudem der **Begriff der Impfung genau zu definieren**, denn es kann erst recht niemand zu einer Therapie (die mRNA-Impfung ist eine Gentherapie) gezwungen werden. Eine Therapie bekämpft Symp-tome, nicht den erstmaligen Ausbruch einer Erkrankung. Zudem ist zu verhindern, dass die Pharmalieferanten ihre Produkte umdeklarieren, also eine bewusste Täuschung der Öffent-lichkeit vornehmen.

**Ergebnis des Vergleichs beider Versionen (EpG alt und neu):**

* Nahezu jeder Artikel wurde geändert oder ergänzt.
* Bei einem Umfang von 87 Artikeln EpG sind das **sehr umfassende Änderungen** und die Frage stellt sich, warum es sich nur um eine “Teilrevision“ handeln soll. Die Tragfähigkeit der Ände-rungen ist zudem enorm.
* **Bei genauem Hinsehen ist im Grunde keine Änderung akzeptabel.**

**ERGO:** Eine Vernehmlassungsantwort mit Kommentierung eines jeden geänderten Artikels ist müh-selig und auch nicht zwangsläufig zielführend, da es nicht um das Klein-Klein geht, sondern um das grosse Ganze, das beabsichtigt ist (aus Sicht der WHO und ihrem One-Health-Ansatz ist es - kurz gesagt – die Dauerimpfung von Mensch und Tier). Und genau das gilt es zu verhindern! **Es darf keinen One-Health-Ansatz im neuen EpG geben!**

Mit einer Kommentierung der einzelnen neuen Artikel und dem Ziel bzw. der Hoffnung einer Umfor-mulierung oder Streichung würden zudem nur die Symptome der Auswirkungen des Gesetzes (Mass-nahmenvollzug), aber nicht deren Ursache, die eigentliche Ingangsetzung der Massnahmen bekämpft.

**Was ist statt dessen zu tun?**

**Bisheriger und auch gemäss Teilrevision unveränderter Wortlaut EpG:**

[**Art. 1 Gegenstand**](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/297/de#art_1)

Dieses Gesetz regelt den Schutz des Menschen vor übertragbaren Krankheiten und sieht die dazu **nötigen Massnahmen** vor.

[**Art. 2 Zweck**](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2015/297/de#art_2)

1 Dieses Gesetz bezweckt, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten **zu verhüten und zu bekämpfen**. (…)

* Das EpG dient dem Schutz der Bevölkerung vor übertragbaren Krankheiten. Diese sollen verhütet und bekämpft werden. Klingt gut gemeint, ist aber nur dann gut, wenn das Auf-treten dieser **übertragbaren Krankheiten nachgewiesen worden ist und deren Ausbreitung nachweislich zu einem schweren Schaden** eines wesentlichen Teils der Bevölkerung führen wird oder bereits geführt hat. Dies begründet dann die besondere bzw. ausserordentliche Lage, in deren Folge die im EpG beschriebenen Massnahmen ergriffen werden können.
* Im Umkehrschluss bedeutet das: Will man die Anwendung der vorgesehenen, zum Teil drakonischen und freiheits- und verfassungsmässig zweifelhaften Massnahmen, welche zudem das Recht auf körperliche Unversehrtheit missachten, verhindern, **muss man ver-hindern, dass (jemals) eine besondere oder ausserordentliche Lage in der Schweiz ausge-rufen wird, welche dann die Massnahmenlawine in Gang setzt.** Und hier kann der **1. Hebel** angesetzt werden.
* Da die Nationalen Programme zur Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach Art. 5 allen voran Impfungen vorsehen und nach Art. 6 Impfungen als obligatorisch erklärt werden können, muss der **2. Hebel** bei der Definition der Impfung ansetzen.
* Der “guten Ordnung halber“ sollten zudem die Begriffe Epidemie und Pandemie definiert werden. Schliesslich heisst das Gesetz so.

**Hebel Nummer 1: Konkretisierung der Lagebegriffe**

* Die gesetzliche Definition der besonderen Lage in Art. 6 EpG weist bereits in der heutigen Fassung des EpG **eine ganze Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe** auf. Die besondere Lage ist in Art. 6 Abs. 1 EpG durch zwei alternative Tatbestandsvarianten definiert (Bst. a und b), die jeweils zwei kumulative Voraussetzungen enthalten (Bst. a mit drei alternativen Untervarian-ten in der zweiten Voraussetzung). Alle Aspekte dieser Tatbestandsdefinition sind juristisch auslegungsbedürftig. **Daran ändert der Vorentwurf zur Vernehmlassung nichts. Alle Tatbe-stände bleiben auslegungsbedürftig!**
* Wenn die Kantone Bedarf an Führung und Koordination durch den Bund aufgrund einer in Art. 6 Abs. 1 EpG beschriebenen Situation äussern, ist es zudem nicht automatisch notwen-dig, dass der Bund die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 6 Abs. 2 EpG erhält. **Dies wird neu in Art. 6b präzisiert**: *“1 Der Bundesrat stellt die besondere Lage fest.
2 Er definiert die Ziele und Grundsätze der Strategie zur Bekämpfung der Gefährdung sowie die Form der Zusammenarbeit mit den Kantonen. 3 Er entscheidet über den Einsatz der Krisenorganisation des Bundes.“*
* Das Verfahren der Feststellung einer besonderen Lage und des Übergangs zwischen normaler und besonderer Lage ist **rechtlich nicht explizit geregelt**. Die konkreten Schritte und Abläufe zwischen der Situationsbeurteilung und der formellen Deklaration einer besonderen Lage sind heute unklar, ebenso wie die Form des Einbezugs der politischen Ebene in den Kantonen in die entsprechenden Entscheidungen.
* Auch im Vorentwurf zur Vernehmlassung ist nichts zum **Übergang** erwähnt. Zur Zusammen-arbeit mit den Kantonen heisst es in Art. 6b: *“4 Er (der BR) hört die Kantone und die zustän-digen parlamentarischen Kommissionen an.“* Und in Art. 6c: *“Besondere Lage: Anordnung von Massnahmen 1 Der Bundesrat kann nach Anhörung der Kantone und der zuständigen parlamentarischen Kommissionen: a. Massnahmen anordnen gegenüber einzelnen Personen (Art. 30–39) oder gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen (Art. 40); (…) c. Impfungen von gefährdeten Bevölkerungsgruppen, besonders exponierten Personen und Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, für obligatorisch erklären*.“
* Juristisch betrachtet ist die besondere Lage im Sinne von Art. 6 EpG in der Grössenordnung von Monaten zeitlich begrenzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind Beginn und Ende einer besonderen Lage förmlich festzustellen. Diese Feststellung ist unmittelbar mit der Anordnung von Massnahmen durch den Bund nach Zustimmung der Kantone verbunden und losgelöst davon nicht rechtmässig. Hiervon steht nichts im Gesetz, auch nicht im neuen Entwurf. “Vorübergehend dauerhaftes“ Notrecht muss aber von Beginn an ausgeschlossen werden.
* **Ergo:** Insbesondere aus juristischer Sicht besteht im Interesse der Gesetzesklarheit Bedarf für eine **Konkretisierung der “besonderen“ Gefährdung** gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b EpG auf Verordnungsebene durch nachweisbare, messbare Kriterien. Die Bestimmung der “schwer-wiegenden“ Auswirkungen auf die Wirtschaft oder auf andere Lebensbereiche sollte, eben-falls aus Gründen der Gesetzesklarheit, auf Verordnungsebene durch nachprüfbare, mess-bare Kriterien objektiviert werden, unter welchen Bedingungen diese Voraussetzung einer besonderen Lage erfüllt ist.
* Die **“ausserordentliche Lage“** gemäss Art. 7 ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Hier sollte erst recht eine Konkretisierung des Begriffs erfolgen.
* **Kein Kriterium** zur Ausrufung einer “besonderen“ oder einer “ausserordentlichen Lage“ darf die Feststellung einer solchen **durch eine Drittpartei** sein, schon gar nicht, wenn sie auslän-discher oder nicht demokratisch legitimierter Natur ist (z.B. die WHO). Ansonsten würde das EpG auf **Willkür** fussen.

**Hebel Nummer 2: Die Definition der Impfung**

Die COVID-19-Impfung auf mRNA-Basis war keine Impfung, sondern eine Gentherapie, was in den Patenten von Moderna nachgeschaut werden kann. Da die mRNA-Technologie die Zukunft aller bis-herigen Impfungen sein soll, ist der Begriff Impfung klar zu definieren. Es kann nicht alles, was den Menschen injiziert werden soll, Impfung genannt wird. Die Definition sollte dem Medizinrecht / Patentrecht folgen und nicht für das EpG neu “erfunden“ werden bzw. schwammig sein. Zumal rein rechtlich niemandem eine bestimmte Therapieform aufgezwungen werden kann. Eine Therapie dient zur Symptombekämpfung, eine Immunisierung dient der Nichterkrankung, Nichtansteckung und Nichtweitergabe von Krankheitserregern.

**Hebel Nummer 3, der guten Ordnung halber, die Definition einer Epidemie und einer Pandemie.**

**Erwähnenswert wäre noch Hebel Nummer 4: Will man künftig Pandemien verhindern, so sollte man weltweit die “Gain-of-Function-Forschung“ (=Biowaffenentwicklung) verbieten. Anfangen könnte man gleich einmal in der Schweiz!**

**Argumentarium / Begründung einer Vernehmlassungsantwort:**

* Ja, die sog. Corona-Pandemie hat bestehende Grenzen des EpG aufgezeigt; insofern sind **Anpassungen durchaus sinnvoll**, insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Pande-mien und das Lostreten einer Massnahmenlawine / Aktionismuslawine.
* Aber: Aufgrund der **fehlenden Aufarbeitung dieser sog. Pandemie** zieht der Bundesrat die falschen Schlüsse und leitet daraus Änderungsvorschläge des EpG ab, die in einem Staat, in dem Freiheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit als zentrale Werte angesehen werden, inakzeptabel sind. Alle Änderungen im Vorentwurf sind **pauschal abzulehnen**, da die Frage, ob es sich bei der Corona-Pandemie, aus der man ja lernen sollte, überhaupt um eine Pandemie und damit eine besondere Lage gehandelt hat und woher das Virus (wenn überhaupt, dann aus dem Labor) kam, in der Begründung für die Teilrevision überhaupt nicht erwähnt und damit auch nicht geklärt wird.
* Schon gar nicht darf eine Drittpartei (z.B. die WHO) über eine besondere oder ausserordent-liche Lage in der Schweiz entscheiden und niemals ohne die Einwilligung der Schweiz, denn dann unterläge das EpG per se fremder **Willkür**.
* Da in der Revisionsbegründung nachweislich falsche Schlüsse aus der sog. Corona-Pandemie gezogen werden, wird die **Rolle, die die WHO hier gespielt hat**, auch nicht thematisiert. Hieraus könnte aber abgeleitet werden, dass es keinen einzigen Grund gibt, der WHO eine Machtausweitung zuzugestehen. Ganz im Gegenteil: Eher deren Abschaffung!
* Und erst recht gibt es keinen objektiven Grund, im vorauseilenden Gehorsam die Änderungs-wünsche der WHO hinsichtlich der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) schon jetzt durch eine Erweiterung des Epidemiengesetzes in nationales Recht umzusetzen.
* Auch hat der One-Health-Ansatz der WHO und der Vereinten Nationen (UN) nichts im Epide-miengesetz oder anderen Schweizer Gesetzen zu suchen. Wann hat der Souverän diesem Ansatz als “Leitmotiv“ für alle seine Lebenslagen zugestimmt? Nach der Bundesverfassung sind Mensch und Tier NICHT gleichgestellt (Art. 8 BV) und es heisst auch nicht, dass jedes Tier (oder jede Pflanze) ein Recht auf Leben hat (Art. 10 BV). Wäre dem so, könnten für die Menschen vernichtende Urteile gefällt werden (z.B. dass wir zu viele Menschen auf diesem Planeten sind).
* Es ist zwingend zu definieren, was unter “Impfung“ zu verstehen ist, weil die COVID-19-Impfung eine Gentherapie und keine Impfung im herkömmlichen Sinne (und auch nicht im Sinne des Patentrechts) war, nämlich ein Mittel zur direkten Immunisierung, d.h. Nichtan-steckung und Nichtweitergabe eines Krankheitserregers.
* Die sog. Gain-of-Function-Forschung muss **weltweit verboten werden**, will man die konti-nuierliche Erzeugung von Laborviren und deren versehentliches oder absichtliches (vorsätzliches) Entweichen in Zukunft verhindern.